



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Wohngeld
für Studierende
als Mieterin/Mieter oder als
Eigentümerin/Eigentümer
von selbstgenutztem
Wohnraum in Düsseldorf



Was ist Wohngeld?

Wohnen kostet Geld – oft zuviel für den, der ein geringes Einkommen hat. Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen eine finanzielle Hilfe: das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Es wird als **Zuschuss** zur Miete oder zur Belastung (bei selbstgenutztem Eigentum) gezahlt und kann daher einen Teil der Unterkunftskosten abdecken.

Wohngeld dient nicht der Existenzsicherung oder der Studienfinanzierung. Soweit Sie also keine oder zu geringe Einnahmen erzielen, müssen Sie gegebenenfalls bei Antragstellung nachweisen, aus welchen (weiteren) Mitteln Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Welche Studierenden können Wohngeld erhalten?

Studierende können in Düsseldorf Wohngeld beantragen, wenn sie

- immatrikuliert sind,
- die Kosten für die Unterkunft aufbringen,
- ihren Lebensmittelpunkt in Düsseldorf haben
- Einkommen nachweisen, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird (z. B. Job, Unterhalt, Kindergeld, Rücklagen),
- **keinen grundsätzlichen Anspruch auf BAFöG haben** (zum Beispiel bei Zweitstudium oder Überschreitung der Förderungshöchstdauer bzw. der Altersgrenze oder wenn Leistungsnachweise nicht erbracht worden sind)

oder

- **BAFöG ausschließlich als Darlehen gewährt wird** (zum Beispiel bei der Abschlussförderung nach § 15 Abs. 3a BAFöG)

oder

- in einem Mehr-Personen-Haushalt leben, in dem mindestens einer zum Haushalt rechnenden Person, zum Beispiel einem Kleinkind, BAFöG-Leistungen dem Grunde nach nicht zustehen.



Hinweis

Wohngeld gibt es nur für eine Wohnung. Entscheidend ist dabei der Lebensmittelpunkt. Indiz hierfür ist der gemeldete Hauptwohnsitz. Haben Sie also Ihren Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, können Sie nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages Ihrer Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für Ihre eigene Wohnung ist dann nicht möglich.

Wer ist von Wohngeld ausgeschlossen?

Allein stehende Studierende (oder Haushalte, die ausschließlich aus Studierenden bestehen), die **dem Grunde nach Anspruch auf BAFöG** haben oder im Falle eines Antrages hätten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Studierende aufgrund ihres zu hohen Einkommens (oder des Einkommens der Eltern) kein BAFöG erhalten. Hier besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf BAFöG, der jedoch aufgrund des Einkommens nicht gewährt wird.



Hinweis

Studierende, die Leistungen nach dem BAFöG beziehen, können zusätzlich einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft (§ 27 Abs. 3 Zweites Sozialgesetzbuch – SGB II) vom Jobcenter Düsseldorf erhalten, um Studienabbrüche wegen ungedeckter angemessener Unterkunftskosten zu vermeiden.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen Ausbildungsförderung und Wohngeld besteht nicht.

Was muss ich tun, um Wohngeld zu erhalten?

Wohngeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Wohngeldzahlung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und wird in der Regel für 12 Monate geleistet

Alle Fragen im Antragsvordruck müssen richtig und vollständig beantwortet und durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Änderungen der Wohn- oder Einkommenssituation sind mitteilungspflichtig.

Die nachfolgenden Unterlagen müssen Sie vorlegen. Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

- Wohngeldantrag
- Nachweis über die Miete
Mietbescheinigung nach Vordruck oder Mietvertrag, ggfs. letztes Mietanpassungsschreiben und Nachweise über die letzten 3 Mietzahlungen
- Nachweis über BAFöG
BAFöG-Bescheid oder entsprechender, vom Studentenwerk Düsseldorf ausgefüllter, Vordruck
- Studienbescheinigung
- Nachweis über Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer Personen
Dazu gehört auch das an Sie weitergeleitete Kindergeld
- Nachweis über Arbeitseinkommen
Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate oder vom Arbeitgeber ausgefüllter entsprechender Vordruck
- Nachweis über Krankenversicherungsbeiträge
- Nachweis über Sparguthaben, Rücklagen, Zinseinkünfte des Vorjahres



Hinweis

Studienkosten sind vom Einkommen nicht abzusetzen.

Hier können Sie Ihren Antrag stellen

Die für den Antrag erforderlichen Formulare erhalten Sie

- im Wohnungsamt,
- in den Bürgerbüros,
- im Dienstleistungszentrum,
- im Internet unter: www.mbwsv.nrw.de/wohnen/wohngeld/index.php sowie online-Anträge unter: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de>

Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
Telefon 0 211.89-9 63 66

Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel

Bahn 704, 706 Haltestelle Auf'm Hennekamp

Bus 780, 782, 785 Haltestelle Feuerbachstraße
oder Uni-Klinik

SB 50, 723, 827 Haltestelle Uni-Kliniken

S-Bahn S 1, S 6 Haltestelle Volksgarten

S 8, S 11, S 28 Haltestelle Bilk

U-Bahn U 71, U 73, U 83 Haltestelle Auf'm Hennekamp

Sie können Ihren Antrag an die oben genannte Adresse senden, während der Öffnungszeiten persönlich abgeben oder online stellen.

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Wohnungswesen

Verantwortlich
Thomas Nowatius

Redaktion
Christa Sieger, Werner Zills, Dagmar Anger

Fotos
fotolia

Layout & Druckbetreuung
Stadtbetrieb Zentrale Dienste

IX/17-1.
www.duesseldorf.de